

Der kaiserliche Staatsrath und der Patriciat gehören nicht eigentlich zu den römischen Civilämtern; aber das Wenige, was über sie zu bemerken ist, wird am zweckmässigsten hier angeschlossen.

Der kaiserliche Staatsrath, das *consistorium sacrum*, wird bekanntlich aus den vier oder später fünf obersten Hofbeamten, dem *magister officiorum*, dem Quästor und den zwei, später den drei Directoren der Finanzen, ferner aus denjenigen Personen zusammengesetzt, welchen der Kaiser die *comitiva* ersten Grades und damit das Recht ertheilte an den Staatsrathssitzungen theilzunehmen¹. Diese letztere Auszeichnung wird wie die eigentlichen Aemter auch titular verliehen². Noch in der gothischen Epoche wird die *comitiva* für das Consistorium vom König nicht lediglich als Titularehre vergeben³ und die Einführung in das Consistorium liegt auch jetzt dem *magister officiorum* ob⁴. Auch der bei diesem Consistorium beschäftigten *tribuni et notarii* und ihres *primicerius*⁵ sowie des dabei ebenfalls fungirenden *silentiarius* (S. 479 A. 1) wird in dieser Zeit gedacht. — Aber diejenige Bedeutung, wie sie den Staatsrathssitzungen in Constantinopel zukommt, können die ravennatischen nicht gehabt haben. In dem einen der beiden merkwürdigen König Theoderichs persönliches Verhalten bei der Entscheidung der an ihn gelangenden Sachen lebendig schildernden Schreiben wird das Verfahren vor

c. 4 also auftreten: *sciant itaque optimates, comites, consilarii, domestici et maiores domus nostrae, cancellarii etiam, Burgundiones quoque et Romani civitatum aut pagorum comites vel iudices deputati*. 1) Dass der *comes primi ordinis* als solcher in das *consistorium* den Eintritt hat, spricht Cassiodor var. 6, 12 bestimmt aus. Allerdings wird die Bezeichnung *comes consistorianus* nicht allen *comites* der ersten Classe beigelegt, sondern nur denen, die keine andere Competenz daneben haben (vgl. nov. Valent. III. 6, 3, 1: *comites consistorianos vel primi ordinis*); aber es ist keine Ursache zu bezweifeln, dass zum Beispiel der *comes Orientis* auch Sitz im Consistorium gehabt hat. 2) C. Th. 6, 22, 8, 1. Wenn der *comes ordinis primi* schlechtweg unterschieden wird von dem *comes ordinis primi intra palatium* (C. I. L. VI, 1690) oder dem *comes intra consistorium ordinis primi* (C. I. L. VI, 1741 vgl. 1739. 1740. 1742; ähnlich C. VI, 1764) oder dem *comes sacri consistorii* (C. I. L. VI, 1725), so kann der erstere der bloss titulaire *comes* sein, obwohl wer beide *comitivae primi ordinis* erlangt, dies als Iteration bezeichnet (C. I. L. VI, 1690. 1739. 1740. 1757). 3) Die Formel dafür var. 6, 12. Ein *ex com(ite) consistorii* in der Inschrift vom J. 519 Rossi inscr. chr. 1, 968. 4) Var. 6, 6: *donator aulici consistorii*. 5) Die Formel dafür var. 6, 16. Als titular wird diese Stellung zu Theil dem aus dem Officium des *praef. praet.* ausscheidenden *cornicularius* und *primiscrinus* (S. 462 A. 4), wobei sie zur Audienz bei dem Kaiser zugelassen werden (*adorant*). Bei gleicher Verabschiedung wurde diese Ehre auch Iohannes dem Lyder zu Theil (de mag. 3, 30).